

(3) Die Planung und Beantragung von Bilanzanteilen durch die Auftragnehmer von Lohnveredlungen ist nicht gestattet. Körperliche Beistellungen von Edelmetallen für Lohnveredlung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen. Diesbezügliche Anträge sind durch die Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ zu richten. Für die körperliche Beistellung von Edelmetallen für den Export durch ausländische Vertragspartner gilt § 3 des Edelmetallgesetzes in Verbindung mit den vom Ministerium für Außenhandel getroffenen Festlegungen.

(4) Galvanik-Betriebe haben für den Umfang der Lohnveredlungen das Inventurergebnis vom 31. Dezember jeden Jahres dem bilanzbeauftragten Organ bis zum 20. Januar des Folgejahres mitzuteilen.

§ 4

Bedarfsanforderung

(1) Die Bedarfsträger reichen den Quartalsbedarf für das

- I. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres
- II. Quartal bis 15. Januar des laufenden Jahres
- III. Quartal bis 15. April des laufenden Jahres
- IV. Quartal bis 15. Juli des laufenden Jahres

beim Fondsträger ein. Die Fondsträger sind verpflichtet, diese Bedarfsanforderung nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

- Vorliegen der Verwendungsgenehmigung oder des staatlichen Prüfbescheides,¹
- Nachweis des Bedarfs auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe bzw. der staatlichen Planaufgabe und der Materialverbrauchsnormen,
- Höhe der Vorratstage,
- Höhe der einsatzfähigen Bestände,
- rechnerische Richtigkeit.

(2) Die Fondsträger reichen den zusammengefaßten Quartalsbedarf jeweils für das

- I. Quartal bis 24. Oktober des Vorjahres
- II. Quartal bis 24. Januar des laufenden Jahres
- III. Quartal bis 24. April des laufenden Jahres
- IV. Quartal bis 24. Juli des laufenden Jahres

beim Versorgungsbereich ein.

(3) Die Versorgungsbereiche übergeben schriftlich die Quartalsanforderungen spätestens 8 Wochen vor Quartalsbeginn an das bilanzbeauftragte Organ, VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg, Abteilung Bilanzierung, Straße des Friedens 8, Freiberg, 9200.

(4) Die Versorgungsbereiche haben bei der Anforderung für das II. Quartal die Einbeziehung aller Bestandsreserven in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Kennziffern der verbraucherseitigen Materialbewegung per 31. Dezember des Vorjahres zu sichern.

(5) Für den Einsatz von Edelmetallen in Katalysatoren und Kontaktnetzen haben die Bedarfsträger die Übereinstimmung zwischen den mit Bilanzanteil beantragten Edelmetallen und den geplanten Aussonderungen der edelmetallhaltigen Katalysatoren und Kontaktnetze nachzuweisen.

§ 5

Bereitstellung

(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern

¹ Anordnung vom 13. November 1980 über den Einsatz von Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBI. I Nr. 34 S. 346).

über die Bereitstellung der Bilanzanteile für die Versorgungsbereiche nach Quartalen. Die Bereitstellung der Bilanzanteile an die Versorgungsbereiche erfolgt 6 Wochen vor Quartalsbeginn bei gleichzeitiger Information der Edelmetallstelle der Staatsbank der DDR. Die Versorgungsbereiche haben die Quartalsbilanzanteile innerhalb 1 Woche nach Erhalt auf ihre Fondsträger aufzuschlüsseln und das bilanzbeauftragte Organ darüber zu informieren.

(2) Die Fondsträger übergeben 4 Wochen vor Quartalsbeginn den Bedarfsträgern den Bilanzanteil für Edelmetalle und der Staatsbank der DDR (Edelmetallstelle) die entsprechenden Auslieferungsanweisungen (Vordruck 1990 — 2fach). Nachträge dazu können von den Fondsträgern bis zum 5. Werktag des letzten Quartalsmonats an die Staatsbank der DDR übergeben werden. Die Auslieferungsanweisung gilt als Edelmetall-Freigabe. Die Bedarfsträger übergeben auf dieser Grundlage ihre Bestellungen über den Fondsträger dem edelmetallbe- und -verarbeitenden Betrieb bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsbeginn. Bereits abgeschlossene Verträge sind in Übereinstimmung mit den für das jeweilige Quartal erteilten Bilanzanteilen zu bringen.

(3) Für die Rückgabe der zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlichen materiellen Fonds gelten die Regelungen der Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 35 S. 442). Bereits ausgeschriebene Auslieferungsanweisungen sind vom Fondsträger auf Vordruck 1990 bei der Staatsbank der DDR (Edelmetallstelle) in der entsprechenden Höhe zu stornieren. Die Stornierung der Bestellung oder die Aufhebung bzw. Änderung von Wirtschaftsverträgen sowie die Nichtauslastung der Bilanzanteile durch die Quartalsanforderungen berühren nicht die Pflicht zur Rückgabe des Bilanzanteils.

(4) Auf den Auslieferungsanweisungen (Vordruck 1990) sind

- die Registriernummer der Verwendungsgenehmigung oder des staatlichen Prüfbescheides,
- die 8stellige Betriebshummer des Bedarfsträgers,
- der be- oder verarbeitende Betrieb, auf den die Edelmetallfreigabe ganz oder teilweise von der Edelmetallstelle der Staatsbank der DDR überschrieben werden soll,

anzugeben.

(5) Zur Unterzeichnung der Auslieferungsanweisungen ist nur der Personenkreis berechtigt, dessen Unterschriften vom Leiter des Fondsträgers mit Dienstsiegel bestätigt und bei der Staatsbank der DDR hinterlegt sind. Veränderungen in der Unterschriftsberechtigung sind vom Fondsträger der Staatsbank der DDR bekanntzugeben.

§ 6

Fondsgutschriften

(1) Die Edelmetallstelle der Staatsbank der DDR erteilt dem auf der Auslieferungsanweisung angegebenen edelmetallbe- und -verarbeitenden Betrieb Fondsgutschriften über die darin enthaltenen Edelmetallmengen, über die dieser für die von den Bedarfsträgern vorliegenden Bestellungen verfügen kann. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, einen, kontinuierlichen Nachweis über die erhaltenen Fondsgutschriften, gegliedert nach Bedarfs- und Fondsträgern, zu führen.

(2) Die Verfügungsberechtigung des edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebes erlischt mit dem Ablauf des letzten Quartalsmonats. Die Übertragung einer zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Verfügungsberechtigung auf das Folgequartal sowie Vorgriffe auf Guthaben des Folgequartals sind bei dem bilanzbeauftragten Organ zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, die von der Edelmetallstelle der Staatsbank